



Département de la santé, des affaires sociales et de la culture  
Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur

**CANTON DU VALAIS**  
**KANTON WALLIS**

An die Adressaten  
des Vernehmlassungsverfahrens

---

**Vernehmlassungsformular zum Vorentwurf zur Revision  
des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES)**

Einreichfrist : 15. September 2019

Per Post an der Dienststelle für Sozialwesen, Avenue de la Gare 23, 1950 Sion,  
oder per Email an [sas@admin.v](mailto:sas@admin.v)

|                         |   |
|-------------------------|---|
| Name der Organisation : | Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht (UFS) |
| Kontaktperson :         | Tobias Hobi                                       |
| Adresse :               | Pflanzschulstrasse 56<br>8004 Zürich              |
| Telefonnummer :         | 044 540 50 41                                     |
| Datum :                 | 16.09.2019  |





1. Das Kapitel über die **Allgemeinen Bestimmungen** ist mit der Aufnahme von Artikeln über die Grundsätze (Art. 3), die Begriffsbestimmungen (Art. 4) und die Leistungen (Art. 5) sowie mit dem Hinzufügen eines Artikels, der die Erstellung eines Sozialberichtes einmal pro Legislaturperiode erlaubt (Art. 6), vervollständigt worden. Befürworten Sie diese Änderungen ?

Ja Eher ja Eher nein Nein

Die Definition des Konkubinats nach nur einjährigem Zusammenleben lässt uns diese Änderungen ablehnen (vgl. Zu Art. 4 Abs. 4).

#### Zu Art. 4 Begriffsbestimmungen

Zu Art. 4. Abs. 2: Auch Personen, welche einmal Sozialhilfe bezogen haben, als Sozialhilfeempfänger zu bezeichnen, entspricht nicht dem Sprachgebrauch, schafft damit Verwirrung und schadet der Klarheit der Vorlage.

Zu Art. 4 Abs. 4: Eine Lebensgemeinschaft nach nur einem Jahr als stabiles Konkubinats zu bezeichnen, ist gegenüber der Praxis in anderen Kantonen (z.B. Bern und Zürich) restriktiv, entspricht kaum der Lebenserfahrung und stellt eine unnötige Abweichung zu den SKOS-Richtlinien dar, welche eine kinderlose Lebensgemeinschaft erst nach 2 Jahren als stabiles Konkubinats bezeichnen. Angesichts der Tatsache, dass der Bundesgesetzgeber abschliessend das Familienrecht regelt und ausdrücklich eine Regelung des Konkubinats abgelehnt hat, liegt hier ein «qualifiziertes Schweigen» vor, welches eigentlich keinen Raum dafür lässt, dass die SKOS, bzw. die Kantone eine Unterstützungspflicht für Konkubinatspartner einführen. Dabei wird auch übersehen, dass Konkubinatspartnern einerseits die eheähnliche Unterstützungspflicht auferlegt wird, andererseits aber keine entsprechende erbrechtliche Sonderstellung wie den Ehepartnern eingeräumt wird. Damit liegt eine offensichtliche Ungleichbehandlung vor. All dies rechtfertigt es auf jeden Fall, ein stabiles Konkubinats frühestens nach zwei Jahren anzunehmen und die Gesetzesrevision zum Anlass für eine entsprechende Anpassung zu nutzen. In Lebensgemeinschaften von weniger als zwei Jahren kann eine Entschädigung für Haushaltungsführung gefordert und/oder eine Zweckgemeinschaft angenommen werden.

**Zu Art. 6 Sozialbericht:** Die Einführung des Sozialberichtes im Rahmen der Gesamtstrategie zur Armutsbekämpfung wird sehr begrüsst.

---

2. Das Kapitel über die **Organisation der Sozialhilfe** ist überprüft worden und Artikel betreffend die Sozialmedizinischen Zentren (Art. 8), die Dachorganisation der SMZ (Art. 9) sowie die Dienststelle für Sozialwesen (Art. 12) sind aufgenommen worden. Befürworten Sie die neue Organisation der Sozialhilfe ?

Ja Eher ja Eher nein Nein





## Zu Kapitel 2, Organisation der Sozialhilfe

Zu Art. 7 Abs. 1: Die Notfallhilfe in äussersten Notsituationen ist vordringliches Ziel der Sozialhilfe. Die Notfallhilfe sollte darum in Nottfällen unbedingt schon greifen, bevor ein Entscheid über ein Sozialhilfesuch gefällt worden ist. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Bestimmung von Art. 4 Abs. 2 lit. b gemäss der aktuellen Version und weil in einzelnen Kantonen gerade das Fehlen einer solchen Bestimmung immer wieder zu drastischen Eskalationen führt, beantragen wir, dass die bisherige Bestimmung von Art. 4 Abs. 2 lit b im neuen Gesetz beibehalten wird.

Zu Art. 7 und Art. 8 im Allgemeinen: Bei den primären Aufgaben der Sozialhilfe ist der persönliche und teilweise auch häufige Kontakt zu den Betroffenen wichtig (persönliche Hilfe gem. Art. 8 lit. a, wirtschaftliche Hilfe gem. Art. 7 lit. b). Solche Aufgaben sollten unseres Erachtens nur dann an ein Sozialmedizinisches Zentrum delegiert werden können, wenn sichergestellt ist, dass dadurch für die Hilfsbedürftigen keine zusätzlichen Wege und damit verbunden zusätzlicher Aufwand entstehen und dass grundsätzlich der persönliche Kontakt nicht erschwert wird. Aufgaben, für welche der persönliche Kontakt nicht im Vordergrund steht, wie die Rückerstattungsverfahren gem. Art. 7 lit. f, können dagegen eher delegiert werden.

Zu Art. 8 Abs. 1 lit. m: Wir begrüssen es, dass die ausreichende Qualifikation der Mitarbeitenden im Gesetz festgelegt wird. Da die Gemeinden nicht delegierte Aufgaben selber erfüllen, ist die Bestimmung über die ausreichende Qualifikation der Mitarbeitenden unseres Erachtens auch auf Gemeindeebene, d.h. in Art. 7 einzufügen.

---

3. Ein neues Kapitel ist ins Gesetz aufgenommen worden, um die **Örtliche Zuständigkeit** genauer zu formulieren. Befürworten Sie das Hinzufügen dieser Bestimmungen ?

Ja Eher ja Eher nein Nein

Keine speziellen Bemerkungen

---

4. Das Kapitel 4 fasst die verschiedenen **Instrumente des Sozialhilfesystems** zusammen, und zwar namentlich den Eingliederungsvertrag (Art. 18), die Zusammenarbeit (Art. 19), den Vertrauensarzt und Vertrauenszahnarzt (Art. 20), die Fachinspektoren (Art. 21) und das elektronische Datenverwaltungssystem (Art. 22). Befürworten Sie die Erwähnung und die Einführung dieser Instrumente ?

Ja Eher ja Eher nein Nein

**Zu Art. 21 Fachinspektoren:** Bei Verdacht auf unrechtmässigen Bezug kann ein Strafverfahren eingeleitet werden. Das Erheben von Beweismitteln steht gemäss der StPO alleine den Strafuntersuchungsbehörden zu. Die Formulierung „oder zu beweisen“ ist daher zu streichen.

**Zu Art. 18 Eingliederungsvertrag:** Aus unserer Sicht sind Integrationsmassnahmen, die mit der Androhung von Sozialhilfekürzungen oder -einstellungen verbunden sind sowie eine





Voraussetzung für den Bezug von Sozialhilfeleistungen darstellen, grundsätzlich abzulehnen. Wir befürworten grundsätzlich nur Eingliederungsmassnahmen, die auf Basis der Freiwilligkeit erfolgen. Integrationsprogramme haben klar definierte Ziele zu verfolgen und stützen sich auf fachlich ausgearbeitete Qualitätskriterien, die im Rahmen einer tripartit (Staat, Arbeitgebende, Arbeitnehmende) zusammengesetzten Kommission regelmässig überprüft werden.

Zu Art. 22: Ein einheitliches IT-System, das den datenschutzrechtlichen Bestimmungen Rechnung trägt, mit dem alle Stellen (SMZ und DSW) arbeiten und Informationen austauschen können, ist sehr begrüssenswert.

---

5. Befürworten Sie die Aufnahme der zwei neuen Kapitel betreffend die **Soziale Prävention** und die **Persönliche Hilfe** (nicht finanziell) ?

Ja Eher ja Eher nein Nein

#### Zu Kapitel 5, Soziale Prävention

Zu Art. 24 Abs. 1: „zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Hilfeleistungen“ ist zu streichen. Sozialhilfeleistungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn die dazu notwendigen Voraussetzungen gegeben sind. D.h. entweder besteht der Anspruch oder nicht. In beiden Fällen ist es nicht notwendig, Massnahmen jeglicher Art für die Vermeidung der Inanspruchnahme zu ergreifen.

Zu Art. 25: zu ergänzen, Art. 4: „Die Persönliche Hilfe wird im Einvernehmen mit dem Hilfesuchenden gewährt“.

---

6. Befürworten Sie die Verstärkung der **Massnahmen zur beruflichen und sozialen Eingliederung** und die Übertragung der Entscheidbefugnisse an den Staat in diesem Bereich ?

Ja Eher ja Eher nein Nein

Zu Art. 26: Da verweisen wir auf obengenannte Rückmeldung zu Art. 18 und insbesondere auf die Freiwilligkeit von beruflichen Eingliederungsmassnahmen.

---

7. Befürworten Sie die neue Version des Kapitels betreffend die **materiellen Leistungen**, insbesondere die Erwähnung von ordentlicher Sozialhilfe, gekürzter Hilfe und Nothilfe und deren Inhalt ?

Ja Eher ja Eher nein Nein auf keinen Fall

#### Zu Kapitel 8, Materielle Leistungen

Es ist nicht ersichtlich, was mit der Unterteilung in „Ordentliche Sozialhilfe“ und „gekürzte Hilfe“ gesetzgeberisch erreicht werden soll bzw. kann. Allenfalls versucht der Gesetzgeber mit dieser





Unterteilung die Möglichkeit zu schaffen, dass u.a. in Anwendung der neuen Art. 32 und Art. 40, der Anspruch auf Sozialhilfeleistungen bereits bei Antragstellung gekürzt bzw. verwehrt werden kann. Dies ist aus juristischer Sicht nicht vertretbar. Der Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe entsteht aufgrund der aktuellen Bedürftigkeit. Sollte der Anspruch bereits von Anfang an gekürzt werden dürfen, indem bspw. ein hypothetische Einkommen angerechnet wird (vgl. Art. 40), so wird eines der fundamentalen Grundprinzipien der Sozialhilfe (vgl. A.4 SKOS-Richtlinien) vollkommen ausgehebelt.

Es gibt aus juristischer Sicht nur eine Art von wirtschaftlicher Sozialhilfe. Das ist die ordentliche Sozialhilfe. Der Anspruch entsteht bei Bedürftigkeit. Bei Pflichtverletzungen kann sie allenfalls gekürzt werden. Eine Unterteilung ist nicht notwendig, verstösst gegen die Grundprinzipien der SKOS und wird deshalb ganz klar abgelehnt.

### **Zu 8.1. Allgemeine Bestimmungen**

Zu Art. 28 Abs. 1: Zu ergänzen wäre die Formulierung: „oder in begründeten Ausnahmefällen Naturalien“. Damit soll sichergestellt werden, dass die Leistung in Bargeld die Regel darstellt und der Hilfesuchende in seiner persönlichen Freiheit nicht unnötigerweise eingeschränkt wird.

Zu Art. 28 Abs. 2: Es gibt keinerlei Gründe, weshalb die neuen Begrifflichkeiten „gekürzte Hilfe“ und „Sonderhilfe“ eingefügt werden. Diese Neuerungen stiften vielmehr Verwirrung und sind deshalb zu eliminieren.

Zu Art. 28 Abs. 5: Bei der Höhe der Leistungen handelt es sich um eine der absolut wichtigsten Aspekte der Sozialhilfe. Derart wichtige Punkte sind im Gesetz zu verankern und können nicht der Exekutive überlassen werden. Deshalb müssen die SKOS-Richtlinien zumindest subsidiär zur Anwendung kommen.

Zu Art. 29 Abs. 2: „oder seinem stabilen Konkubinatspartner“ ist zu streichen. Der Konkubinatspartner gehört nicht zur Unterstützungseinheit, weil er zivilrechtlich mit dem unterstützten Partner keine Einheit bildet, die sich gegenseitig zur Unterstützung verpflichtet ist. Er kann allenfalls zu einem Konkubinatsbeitrag verpflichtet werden.

Zu Art. 29 Abs. 3: Der Konkubinatspartner kann nicht dazu verpflichtet werden für alle allfälligen Mitglieder der Unterstützungseinheit aufzukommen. Allenfalls leistet er einen Konkubinatsbeitrag. Dies aber nur für seinen Konkubinatspartner, nicht aber bspw. für die nicht gemeinsamen Kinder (die zur Unterstützungseinheit dazu gehören könnten).

Zu Art. 30: Auch hier zeigt sich, dass der nicht unterstützte Konkubinatspartner nicht Teil der Unterstützungseinheit sein kann. Weil er in keinem rechtlichen Verhältnis zum Staat steht, kann für ihn das Subsidiaritätsprinzip nicht zur Anwendung kommen.

Zu Art. 30 Abs. 3: Ist zu streichen. Auch hier handelt es sich um so wichtige Punkte, dass diese im Gesetz und nicht in einer Verordnung geregelt werden müssen.

Zu Art. 31 Abs. 4: Die Berechnungsgrundlagen für die familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungspflicht dürfen nicht vom Staatsrat festgelegt werden. Das ist im Konfliktfall Sache der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.





Zu Art. 32, Veräusserung: siehe S. 8, nachfolgend

### 8.2 Verpflichtungen des Hilfeempfängers

Hier wie andernorts steht den Pflichten des Hilfeempfängers kein entsprechender Rechtsschutz gegenüber. Auch das Verfahren wird im Gesetz nicht geregelt. Dies ist unter dem Gesichtspunkt der verfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien und des Erfordernis der formellen Gesetzesgrundlage nicht zulässig.

Zu Art. 33 Abs. 1 lit a: Zu ergänzen: „alles in seinen Möglichkeiten stehende zur Vermeidung, ...)

Zu Art. 33 Abs. 1 lit. e: Zu ändern: „passende“ durch „zumutbare“ ersetzen. Beim Wort „passende“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der ausgelegt werden muss. Der Begriff „zumutbar“ hingegen ist durch die Rechtsprechung bereits weitgehend ausgelegt.

Zu Art. 33 Abs. 1 lit j: Dabei handelt es sich um einen Eingriff in die Privatsphäre (Art. 13 BV). Eingriffe in die Grundrechte müssen verhältnismässig sein (Art. 36 BV). Es ist nicht verhältnismässig bzw. erforderlich, ohne besondere Begründung in die Privatsphäre aller Hilfesuchenden eingreifen zu müssen. Insbesondere der Zutritt zu Arbeitslokalitäten ist regelmässig unverhältnismässig. Die Bestimmung ist zu präzisieren.

Zu Art. 34 Abs. 1 lit c: Zu ergänzen: „... einzuholen, wenn sie dazu selber nicht in der Lage sind;“

Zu Art. 35 Abs. 1: Zu streichen. Mit Verpflichtungen, egal welcher Art, wird in die Grundrechte der betroffenen Personen eingegriffen. Solche Eingriffe müssen in einem formellen Gesetz normiert werden und nicht in einem durch die Exekutive noch zu erlassenden Reglement.

### 8.3 Ordentliche Sozialhilfe

Auch in Bezug auf Bedingungen die an die Sozialhilfe geknüpft werden weder das Verfahren noch der Rechtsschutz im Gesetz geregelt. Dies ist unter dem Gesichtspunkt der verfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien nicht zulässig.

Zu Art. 36 Abs. 3: Dieser Absatz ist zu streichen. De facto wird mit diesem Absatz jegliche Kompetenz zur Festlegung der Sozialhilfe der Exekutive überlassen. Wie bereits zu Art. 28 Abs. 5 ausgeführt: Die wichtigsten Aspekte der Sozialhilfe gehören ins Gesetz und nicht in eine Verordnung oder ein Reglement. Es ist sodann nicht ersichtlich, ob sich Art. 36 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 5 ergänzen oder ersetzen.

Art. 37 Abs. 1: Zu ergänzen und ändern: „Die Gewährung von materiellen Leistungen *kann* an eine oder mehrere *Auflagen* gebunden *werden*, ...“. Bei „Bedingungen“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der besser durch „Auflagen“, einem bestimmten Rechtsbegriff ersetzt werden soll.

Zu Art. 37 Abs. 2 lit. a: Aus unserer Sicht sind Integrationsmassnahmen, die mit der Androhung von Sozialhilfekürzungen oder -einstellungen verbunden sind sowie eine Voraussetzung für den Bezug von Sozialhilfeleistungen darstellen, grundsätzlich abzulehnen. Wir befürworten grund-





sätzlich nur Eingliederungsmassnahmen, die auf Basis der Freiwilligkeit erfolgen. In jedem Fall wäre zu ergänzen: „geeigneten“ Eingliederungsmassnahmen.

Zu Art. 37 Abs. 2 lit. b: zu ändern: Suche eine „Wohnung“. Die Einschränkung auf „Sozialwohnung“ ist ein unrechtmässiger Eingriff in die Niederlassungsfreiheit.

Zu Art. 37 Abs. 2 lit. c: zu ändern: Suche einer „zumutbaren“ Arbeitsstelle.

Zu Art. 37 Abs. 3: „Bedingungen“ durch „Auflagen“ zu ersetzen.

Zu Art. 37 Abs. 4: Es ist nicht klar, was mit „Umsetzungsmodalitäten der Bedingungen“ gemeint ist. Sollte damit gemeint sein, in welchem Verfahren die Bedingungen bzw. Auflagen und Weisungen gestellt werden müssen, dann wird sofort klar, dass dies nicht Sache des Staatsrats sein kann. Das Verwaltungsverfahren richtet sich im Kanton Wallis nach dem VVRG. Das VVRG hat natürlich auch sozialhilferechtliche Verfahren zu gelten und kann nicht durch eine Verordnung oder Richtlinie ausgehebelt werden.

#### **Zu Kapitel 8.4, Gekürzte Hilfe**

Die Unterteilung in Ordentliche Sozialhilfe und Gekürzte Hilfe ist unbehelflich und führt zu einer Umdrehung des Systems. Art. 38 bis Art. 42 sind zudem so unpräzise formuliert, dass sie mit Sicherheit zu vermehrten Rechtsstreitigkeiten führen werden. Dieser ganze Abschnitt ist zu streichen. Kürzungen und Sanktionen können in 8.3 integriert werden.

Diese Normen haben mit den sozialhilferechtlichen Grundsätzen rein gar nichts mehr zu tun und erlauben eine geradezu willkürlicher Festlegung der „gekürzten Hilfe“. Sie sind deshalb mit aller Vehemenz abzulehnen.

#### **Zu Art. 39 Sanktion**

Art. 39: Der ganze Absatz ist zu streichen und neu zu formulieren. Die einzelnen Normen öffnen Tür und Tör für total willkürliche Sanktionierung. Was bedeutet „sich respektlos verhalten“, wer entscheidet darüber? Nach welchen Kriterien unter Anwendung welchen Massstabs? Was ist mit „Kosten, für die ein Betrag gewährt wurde“ (lit. g) gemeint??

Und am Schluss, bzw. Abs. 3, wieder: der Staatsrat entscheidet über die wichtigsten Aspekte, nämlich Art, Höhe und Dauer der Kürzungen. Er könnte also entscheiden, dass Kürzungen in beliebiger Höhe und Dauer erlaubt sind, zum Beispiel bei Respektlosigkeit eine 30%-ige Kürzung für 6 Monate, bei nicht Übermittlung erforderlicher Informationen, trotz erwiesener Bedürftigkeit, eine Kürzung von 40% für 2 Monate, etc..

Zu Art. 39 Abs. 1 lit. f: Respektloses Verhalten als Sanktionsgrund ist unseres Erachtens in der schweizerischen Rechtslandschaft ein einzigartiges Kuriosum. Dass neben den zahllosen Verpflichtungen, Überwachungsmöglichkeiten, Sanktionen etc. auch noch eine Kürzungsmöglichkeit wegen respektlosem Verhalten eingeführt wird, ist nicht notwendig, nicht zweckdienlich und offensichtlich unverhältnismässig.





Zu Art. 39 Abs. 3: Dieser Abschnitt enthält einmal mehr eine unzulässige Delegationsnorm, welche ohne Mitsprachemöglichkeit des Parlaments die Regelung zentraler Aspekte des Gesetzes der Exekutive überlässt.

Art. 40 Abs. 1 lit. a: was bedeutet „Einkommen oder Vermögen, auf das jemand verzichtet hat“? Wenn schon sollte es Ansprüche heissen oder rechtlich durchsetzbare Forderungen o.ä. Was bedeutet ein „Einkommen aufgeben“, ein „Vermögen nicht geltend machen“?

Art. 40 Abs. 1 lit. b: was bedeutet „unberechtigterweise gewährte Beträge“? Vermutlich ist damit eine ungerechtfertigte Bereicherung gemeint. In diesem Fall ist die Norm unnötig, weil bereits im OR geregelt.

Art. 40 Abs. 1 lit. c: Weil die Sozialhilfe subsidiär geleistet wird, ist dieser Absatz unnötig. Durch Abtretung der Ansprüche an Sozialversicherungen etc. wird sichergestellt, dass die Verrechnung erfolgen kann. D.h. diese Norm ist unnötig und stiftet nur Verwirrung.

Art. 40 Abs. 2: Auch hier kann es nicht Sache der Exekutive sein über Dauer und Höhe und Modalitäten, also die wichtigsten Aspekte, zu entscheiden.

Art. 41 und Art. 42 sind unnötig lang. Es reicht, in einem Satz zu sagen, dass Kürzungen des Grundbedarfs verfügt werden müssen.

Wenn dennoch an Art. 41 und 42 festgehalten werden soll, dann präzisieren bspw. „Gelegenheit sich zu äussern“, damit ist wohl gemeint, der Person muss das rechtliche Gehör gewährt werden. Das ist präziser, weil in der Rechtsprechung verwendet / ausgelegt. Etc.

Zu Art. 41 Abs. 2 lit. e: Der Begriff „einzunehmende Haltung“ ist unsachlich, unverständlich und daher zu streichen.

### **Zu Art. 43 Nothilfe**

Im Gesetz wird nichts gesagt, was nicht schon aus Art. 12 BV hervorgeht. Zentraler Inhalt und damit im Gesetz zu regeln, ist dagegen, in welchen Fällen Nothilfe geleistet wird. Die von der Nothilfe gedeckten Bedürfnisse bzw. Beträge sollen nicht vom Staatsrat festgelegt werden. Wie oben schon mehrfach kritisiert: das Wichtige gehört ins Gesetz. Die Höhe der Beträge für die Nothilfe ist offensichtlich ein ganz wichtiger Punkt.

### **8.6 Sonderhilfe**

Art. 44: ist zu streichen! Dieser Artikel führt zu absoluter Willkür. Eine Gemeinde könnte dann regelmässig entscheiden, dass sie nicht Sozialhilfe leisten will sondern Leistungen nach Art. 44, wobei diese Leistungen wiederum durch den Staatsrat bestimmt werden. Damit ist das ganze Sozialhilferecht ausgehebelt.

### **8.7 Verweigerung, Aussetzung, Aufhebung der materiellen Leistungen**

Art. 46: Ist eine klare Verschärfung der bisherigen Regelung. Weil das Verhältnismässigkeitsprinzip immer gilt, ist es nicht zulässig, auf die „Kann“-Bestimmung zu verzichten. Abs. 1 ist entsprechend







zu ergänzen: „Die materiellen Leistungen können ausgesetzt (...) werden. Der Artikel ist darüber hinaus vollkommen zu überarbeiten. Er ist extrem unpräzise formuliert, so dass er unweigerlich zu Rechtsunsicherheit führt. Bspw:

- Statt „aussetzen, verweigern oder aufheben“ – „gekürzt“ oder „gänzlich eingestellt“ werden
- „Einkommen“ – ist damit effektiv gemeint? Verdienst, Lohn, sonstiges? Eher sollten es wohl „anrechenbaren Einnahmen“ sein?
- Wer sich nicht im Kantonsgebiet „befindet“ – wirklich? Nicht eher „mit Absicht des dauernden Verbleibs aufhält“?
- „Vermögen“ – ersetzen durch „kurzfristig realisierbare Vermögenswerte“
- was sind diese „Beträge“ auf welche verzichtet wird? Damit ist wohl das Subsidiaritätsprinzip gemeint – deshalb ist lit. f) unnötig – Sozialhilfe wird bekanntlich bei Bedürftigkeit nur subsidiär gewährt, eben wenn Ansprüche nicht geltend gemacht werden oder aus solche verzichtet wird

Zu Art. 46 Abs. 1 lit. f: Es wird auch im Bericht nicht erwähnt, welcher Art die Beträge sein könnten, auf die die betroffene Person verzichtet hat. Die Bestimmung ist ein schwerer Eingriff in die Handlungs- und Entscheidungsfreiheit, unverhältnismässig und daher zu streichen. Im Falle von rechtsmissbräuchlichem Verhalten gilt ja lit. g.

Zu Art. 46 Abs. 2: Diese Bestimmung steht im Widerspruch zu den umfangreichen Untersuchungsmöglichkeiten, welche mit dem Gesetz eingeführt werden sollen. In diesem Sinn ist Abs. 2 zu ergänzen: „Wenn die Behörde aufgrund mangelnder Mitwirkung *und trotz behördlicher Sachverhaltsfeststellung...*“. Der Begriff „Mangelnde Mitwirkung“ ist unpräzise und sollte „Verletzung der Mitwirkungspflicht“ heissen.

## 8.8 Verfahren

### Zu Art. 48 Gesuch um materielle Leistungen

Zu Art. 48 Abs. 2: Kerngehalt der Sozialhilfe ist die *rechtzeitige Hilfe* in einer Notlage. Sozialhilfe kann nicht für die Vergangenheit beansprucht werden, ist aber ab Gesuchseinreichung in Notfällen sofort und in jedem Fall rechtzeitig zu leisten. Die Einholung sämtlicher Unterlagen des Betroffenen und auch noch der Mitglieder der Unterstützungseinheit kann dagegen unter Umständen längere Zeit beanspruchen und ist für den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung unerheblich. Die Bestimmung von Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.

### Zu Art. 49 Prüfung des Gesuchs

Zu Art. 49 Abs. 1: Diese Bestimmung ist nutzlos, wenn nicht eine Mindestfrist angegeben wird.

Zu Art. 49 Abs. 2: Wie bereits zu Art. 48 dargelegt betrifft die rechtzeitige Hilfe in Notlagen den Kerngehalt der Sozialhilfe. In Notfällen ist daher *sofort* Hilfe zu leisten, wenn dies angezeigt ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Kinder involviert sind und wenn der Hilfe beantragende Elternteil nicht einmal mehr die nötigen Lebensmittel kaufen kann. Wir beantragen daher die entsprechende Anpassung von Art. 49 Abs. 2 und den Ersatz von „innerhalb von 5 Tagen“ durch „sofort“.

Zu Art. 51 Abs. 1: Ist unnötig und daher zu streichen. Es entspricht einem verwaltungsrechtlichen Grundsatz, dass eine Verfügung nur solange Gültigkeit haben kann, als der





Département de la santé, des affaires sociales et de la culture  
Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur

**CANTON DU VALAIS**  
**KANTON WALLIS**

anspruchsbegründende Sachverhalt unverändert ist bzw. dass die Verfügung durch eine neue Verfügung ersetzt werden muss, wenn sich der Sachverhalt verändert hat.



Av. de la Gare 39, 1950 Sitten  
Tél. 027 606 50 90 · Fax 027 606 50 94 ·



### Zu Art. 52 Abs. 2 Aufschiebende Wirkung

**Diese Bestimmung ist unbedingt zu streichen:** Verfügungen von Sozialbehörden haben für die Betroffenen regelmässig einschneidende Folgen. Das öffentliche Interesse Finanzen einzusparen steht einem existentiellen Interesse der Betroffenen gegenüber. Bei der Sozialhilfe handelt es sich um das letzte Netz bevor die Hilfe suchende Person in eine Bettelexistenz fällt. Die aufschiebende Wirkung ist gerade in diesem Rechtsgebiet von höchster Bedeutung. Der generelle Entzug der aufschiebenden Wirkung ist daher absolut unverhältnismässig zumal die Behörde die aufschiebende Wirkung in begründeten Fällen entziehen kann. Dass alleine für Armutsbetroffene eine Ausnahme von der verwaltungsrechtlichen Regel gemacht wird, erweist sich zudem als unzulässige Diskriminierung. Art. 52 Abs. 2 ist daher zu streichen.

### Zu Art. 54 Erstbeurteilung

Anordnungen über die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit greifen in die persönlichen Freiheitsrechte der Betroffenen ein. Sie sind in jedem Fall mit anfechtbarer Verfügung zu erlassen. Hier fehlen die notwendigen Bestimmungen über das Verfahren und den Rechtsschutz. Die Bestimmung ist in dieser Form rechtsstaatlich nicht haltbar.

---

8. Befürworten Sie die Kürzung oder gar die Aufhebung der Hilfe im Falle von **Veräusserung von Vermögenswerten** (Art. 32) ?

Ja Eher ja Eher nein Nein

### Zu Art. 32 Veräusserung

Die Verweigerung der WSH bei der Veräusserung von Vermögenswerten zwischen zwei Bezugsperioden kann problematisch werden, da es vorkommen kann, dass eine Person während der ersten Bezugsdauer zu Vermögen kommt, von diesem zehren muss und folglich abgelöst wird und erst wenn es dieses aufgebraucht hat, wieder ein Gesuch zum Bezug von Sozialhilfe stellen kann. In diesem Fall dürfte ihr dann die Sozialhilfe nicht verweigert werden.

Art. 32 ist zu streichen, allenfalls wie folgt zu ändern:

Zu Art. 32 Abs. 1: Zu ergänzen: „Die Hilfe darf nicht gekürzt werden, wenn die Veräusserung für die Tilgung von Schulden verwendet wurde“.

Zu Art. 32 Abs. 2: Zu streichen „oder zwischen zwei Zeiträumen“. In der Regel besteht der Zeitraum zwischen zwei Leistungsbezügen aus mehreren Jahren. Diese Bestimmung ist ein verfassungswidriger Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Personen.

Zu Art. 32 Abs. 2: Zu ergänzen: „... kann die Gewährung der .... Hilfe im Umfang der durch die Veräusserung erzielten Einnahmen verweigert werden“.





9. Befürworten Sie die Beibehaltung der **Rückerstattung von Sozialhilfe** mit Ausnahme bei der Rückkehr zu neuem Vermögen infolge der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit, um insbesondere die Wiedereingliederung der Sozialhilfeempfänger zu unterstützen und um sie dazu zu ermuntern, ihre finanzielle Selbstständigkeit wiederzufinden ?

Ja  Eher ja  Eher nein  Nein

Wir begrüssen es, dass Rückerstattungen aus durch Erwerbseinkommen gebildetem Vermögen grundsätzlich ausgeschlossen werden. Damit wir einem primären Ziel der Sozialhilfe nachgelebt.

Zu Art. 55 Abs. 1 lit. b: Der unbestimmte Begriff des «bedeutenden Vermögens» führt zu Rechtsunsicherheit und zu unnötigen Rechtsstreitigkeiten. Wir beantragen, dass genauere Angaben dazu gemacht werden, ab wann von einem bedeutenden Vermögen gesprochen wird. Dies dürfte nach dem allgemeinen Sprachgebrauch auf jeden Fall mehr sein, als der Gegenwert eines Mittelklassewagens, bei dem niemand von bedeutendem Vermögen sprechen würde. Als Umschreibung empfiehlt sich etwa: ein Vermögen in der Höhe des durchschnittlichen kantonalen Bruttoerwerbseinkommens über zwei Jahre.

Zu Art. 55 Abs. 1 lit. e: Sozialhilfe ist definitionsgemäss grundsätzlich nicht als Kredit auszugestalten. Auch bei Überbrückungssituationen ist bei ausgewiesener Mittellosigkeit wirtschaftliche Sozialhilfe zu leisten. Wenn die Voraussetzungen für wirtschaftliche Hilfe fehlen und ausnahmsweise vom Gemeinwesen ein Darlehen gewährt wird, so ist dieses nach den vertraglichen Abmachungen respektive den obligationenrechtlichen Bestimmungen zurückzuerstatten. (vgl. z.B. Guido Wizent, Sozialhilferechtliche Rückerstattungen gegenüber der Klientel, in: Jusletter 19. März 2018, S. 7 Ziff. 5 lit. b).

Zu Art. 55 Abs. 2: «Die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit unterstützter Personen ist das primäre Ziel der Sozialhilfe» (SOKS-Richtlinien E.3.1). Dass nach Walliser Recht auch die Kinder rückerstattungspflichtig werden, fördert die «Vererbung der Armut» und steht diesem Ziel entgegen. Wir beantragen daher, dass Abs. 2 gestrichen werde.

Zu Art. 55 Abs. 3 lit. a: Minderjährige sollten aus den hiervor genannten Gründen auch in den Fällen von lit. a – g von der Rückerstattungspflicht ausgenommen werden. Es ist insbesondere unbillig, wenn Kinder für unrechtmässigen Bezug ihrer Eltern «haftbar» gemacht werden.

---

10. Der Vorentwurf sieht eine **Verjährungsfrist** von 10 Jahren für die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen gemäss den Fristen des Obligationsrechts vor (Art. 56). Befürworten Sie diese neue Verjährungsfrist ?

Ja  Eher ja  Eher nein  Nein

Wir begrüssen die Einführung der Verjährungsfrist haben aber grössere Vorbehalte gegenüber den weiteren Bestimmungen in Art. 56 ff..





Zu Art. 56 Abs. 3 lit. a: Bei Rückerstattungsforderungen, bzw. der Festlegung des rückerstattungspflichtigen Betrages steht das Gemeinwesen der Privatperson gegenüber, die Forderung wird einseitig und ohne Verhandlungsspielraum von der Verwaltung festgelegt. Damit ist gemäss herrschender Lehre sowohl für die Festlegung des Rückerstattungsbetrag als auch für die Festlegung einer Verpflichtung jeweils eine anfechtbare Verfügung zu erlassen (vgl. z.B. Claudia Hänzi, Die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, N 7.7.1.4, S. 131 f.). Aus diesen Gründen gibt es keinen Raum für private Schuldanererkennungen. Dementsprechend beantragen wir die Streichung von Abs. 3 lit. a.

Zu Art. 57 Abs. 3: Eine Rückerstattungsverpflichtung ohne Verschulden des Betroffenen ist nur in analoger Anwendung des OR betreffend den Irrtum und die ungerechtfertigte Bereicherung möglich. Eine Rückforderung ist umfangmässig daher nur soweit zulässig, als der Betroffene noch bereichert ist (vgl. Art. 64 OR). Die vorgesehene Ausnahmeregelung, welche sonst im kantonalen Verwaltungsrecht nicht zu finden ist und nur zu Lasten von Sozialhilfeempfängerinnen gilt, stellt einen Verstoss gegen das Gleichbehandlungsgebot dar. Wir beantragen daher, dass die Bestimmung von Art. 57 Abs. 3 etwa mit dem Teilsatz «in analoger Anwendung der Bestimmungen des Obligationenrechts» ergänzt wird.

Zu Art. 58 Abs. 1: Die neue Formulierung wiederholt unnötiger Weise das Prinzip der Subsidiarität und widerspricht in dieser Absolutheit dem Kerngedanken des verfassungsmässigen Rechts, wonach Menschen in Not Anspruch auf rechtzeitige Hilfe haben. Abs. 1 ist daher ersatzlos zu streichen.

Zu Art. 61 Abs. 1, Verfahren: Wie zu Art. 56 Abs. 3 lit. a erwähnt, sind die Feststellung des Rückerstattungsbetrages und die Rückerstattungsverpflichtung einseitige staatliche Akte im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. a und lit b des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG). Es gibt keinerlei Verhandlungsspielraum für eine Vereinbarung. Und das Rechtsschutzinteresse der Betroffenen ist erheblich (vgl. Hänzi, S. 131 f. und Wizent, Jusletter, a.a.O. S. 28, Ziff. 2). Insbesondere wenn es nicht nur um kleinere Beträge z.B. nach einer Falschzahlung geht, sind gestützt auf Art. 5 VVRG zur Feststellung des rückerstattungspflichtigen Betrages und zur verwaltungsrechtlichen Verpflichtung der Betroffenen anfechtbare Verfügungen zu erlassen. Dies ist im Gesetz festzuhalten. Wir beantragen daher die Streichung des Teilsatzes, «...und Rückerstattungsmodalitäten vorzuschlagen».

Zu Art. 61 Abs. 5 Verrechnung: Die Verminderung der wirtschaftlichen Hilfe durch Verrechnung stellt für die Betroffenen eine einschneidende Massnahme dar, da dadurch das soziale Existenzminimum nicht mehr gewährleistet ist. Dies lässt sich nur bei Rückerstattungen nach unberechtigtem Bezug (ohne Irrtumsfälle) rechtfertigen. Dementsprechend beantragen wir, dass die Verrechnung differenzierter und ausführlicher im Gesetz geregelt wird und der Unterscheidung zwischen berechtigtem und unberechtigtem Bezug Rechnung trägt. Ausserdem soll bei der Verrechnung wie auch bei der Kürzung den besonderen Bedürfnissen von Kindern Rechnung getragen werden.





11. Befürworten Sie die neuen Bestimmungen zum **Datenschutz und den Informationsaustausch** ?

Ja Eher ja Eher nein Nein

**Grundsätzliches zu Kapitel 9 Datenschutz**

Im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe geht es immer um besondere Personendaten (vgl. § 3 IDG), d.h. um Daten, welche die Privatsphäre der unterstützten Person betreffen. Sowohl nach eidgenössischem Datenschutzgesetz (§ 3 IDG) als auch nach kantonalem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (Art. 3 Abs. 7 lit c GIDA) sind Personendaten über Sozialhilfemassnahmen besonders schützenswert. Namen von Sozialhilfeklienten und deren persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Daten unterstehen daher vollumfänglich dem Amtsgeheimnis. Eine strenge Geheimhaltungspflicht liegt im schützenswerten Interesse der Klienten und bildet das Gegenstück zu ihrer umfangreichen Auskunftspflicht.

Die kolossalen Erweiterungen von Datenaustauschpflichten und Datenaustauschmöglichkeiten gekoppelt mit zahlreichen Meldepflichten, welche sich teilweise auf die gesamte kantonale Verwaltung, auf mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraute Organisationen und Personen sowie auf leistungserbringende Dritte ausdehnt, ist völlig unverhältnismässig. In keinem anderen Rechtsgebiet (nicht einmal bei der Terrorismusbekämpfung) finden sich derart ausufernde und unkritische Bestimmungen über die Weitergabe von besonders schützenswerten Personendaten.

Das Bearbeiten von besonderen Personendaten, bei denen die Gefahr einer massiven Persönlichkeitsverletzung schon von Gesetzes wegen besteht, ist nur möglich, wenn eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage vorliegt (vgl. auch § 8 Abs. 2 i.V.m. § 17 lit. a IDG). Die Bearbeitung von besonderen Daten, insbesondere im Zusammenhang mit der Observation, stellt einen massiven Eingriff in den Schutzbereich des verfassungsrechtlichen Datenschutzes nach Art. 13 Abs. 2 der Bundesverfassung und in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen dar. Umso mehr ist festzuhalten, dass die in Kapitel 9 des Revisionsentwurfs vorgeschlagenen Normen mit dem Erfordernis der genügenden Normdichte, wonach Rechtssätze ausreichend bestimmt und klar sein müssen, nicht vereinbar sind. Im Weiteren verstossen die vorgeschlagenen Normen gegen wesentliche Prinzipien wie Diskriminierungsverbot, Verhältnismässigkeits-, Zweckbindungs- und Transparenzprinzip (vgl. auch § 9 und 12 IDG). Insbesondere bei der Beschaffung von besonderen Personendaten ist das zuständige Sozialhilfeorgan verpflichtet, die betroffene Person über die Bearbeitung zu informieren.

Besonders unhaltbar sind die Regelungen von Art. 64, wonach eine Sozialbehörde ohne besondere Gründe besonders schützenswerte Personendaten im Rahmen einer Anfrage einem Dritten mitteilen kann.

Ausufernd weicht der Gesetzesentwurf von den eidgenössischen und kantonalen Datenschutzbestimmungen ab – immer zu Lasten der Betroffenen. Gründe, warum hier abweichend von den ausführlichen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen Sonderrecht geschaffen wird, werden nicht angegeben und sind für die vorgesehenen Verschärfungen auch nicht ersichtlich.





**Fazit:** Der 9. Teil des Revisionsentwurfs ist verfassungsrechtlich bedenklich und bedeutet eine regelrechte Aushöhlung des Datenschutzes für Armutsbetroffene und die Legitimierung von Tatbeständen, welche in anderen Rechtsgebieten als Amtsmissbrauch oder Verletzung von Berufsgeheimnissen zu ahnden sind. Das 9. Kapitel der Revision ist in dieser Form nicht haltbar.

**Zu Art. 62 Amtsgeheimnis und Schweigepflicht, Generelles:** Der Gesetzesentwurf sieht in exzessiver Weise den Datenaustausch mit Organisationen (Versicherungen, ...) und Privatpersonen (Arbeitgeber, Vermieter, Mitbewohner) vor. Der vorgesehene Datenaustausch ist wohl kaum verfassungsrechtlich haltbar. In jedem Falle müsste in Art. 62 explizit erwähnt werden, dass diese Dritten einer gesetzlichen Schweigepflicht unterliegen und dass sie beim Datenaustausch ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

Ohne Not wird der bisherige Art. 15 GES ersetzt und insbesondere Art. 15 Abs. 2 gestrichen. Wir beantragen, dass der bisherige Artikel 15 ins neue Gesetz übernommen wird.

Zu Art. 62 Abs. 2: Die Formulierung von Abs. 2 steht in dieser Absolutheit im Widerspruch zu den bundesrechtlichen Regelungen des Strafgesetzbuches. Die Schweigepflicht im Sozialhilferecht kann in den wenigsten Fällen gänzlich aufgehoben werden. Straffreiheit für den Täter gilt nur in Bezug auf ein spezifisches «Geheimnis» im Sinne von Art. 320 und Art. 321 StGB. Die irreführende Formulierung von Abs. 2 könnte zur Strafbarkeit von Amtspersonen führen, welche irrtümlich meinen, die Schweigepflicht sei dem Wortlaut entsprechend für den ganzen Bereich Sozialhilfe aufgehoben. Wir beantragen die ersatzlose Streichung von Abs. 2 und 3, da diese Bestimmungen lediglich ungenau wiederholen, was von Bundesrechts- (Art. 320 und Art. 321 StGB) und von Kantonsrechts wegen (Art. 21 Gesetz über das Personal des Staates Wallis) ohnehin gilt.

Zu Art. 63 Abs. 2: Die pauschale Ermächtigung, Informationen direkt von Dritten einzuholen, ist im Lichte von Art. 13 Abs. 2 BV nicht haltbar und ist geeignet zu strafbaren Verletzungen der Persönlichkeitsrechte Anlass zu geben. Absatz 2 gibt dem Sozialdienst einen Freipass, ohne Einwilligung der Betroffenen irgendwelche Auskünfte bei Dritten einzuholen, da es schon ausreicht, dass es als zweckmässiger erscheint direkt bei Dritten nachzuforschen. Es wird offensichtlich übersehen, dass bereits bei der Bekanntgabe des Umstandes, dass jemand Sozialhilfe beantragt hat, bezieht oder bezogen hat, es sich um besonders schützenswerte Personendaten handelt. Das Einholen von Auskünften bei Dritten soll daher den datenschutzrechtlichen Bedingungen angepasst werden und ohne Zustimmung der Betroffenen nur bei begründetem Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch möglich sein. Wir beantragen daher die ersatzlose Streichung von Abs. 2.

Zu Art. 63 Abs. 3: Wo im Sozialhilfeverfahren unentbehrliche Informationen mittels einer Vollmacht eingeholt werden sollen, ist es unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichts sachdienlich zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die Bestimmung etwa folgendermassen zu ergänzen: «Die Vollmacht wird zeitlich beschränkt, auf eine genau bezeichnete Stelle oder Auskunftsperson und unter Angabe des genauen Inhalts der Information ausgestellt».

Zu Art. 64 **Auskunftspflicht Dritter:** Die inhaltlich sehr offen umschriebenen Auskunftspflichten zu Gunsten der Sozialhilfeorgane höhlt den Persönlichkeitsschutz Betroffener aus. Die Ausdehnung von Auskunftspflichten auf kantonale und eidgenössische Gerichte und Verwaltungsbehörden, Straf- und Zivilbehörden, Sozialversicherungen, private Einrichtungen, damit auf Gemeinden, Organisationen und Private, auf Arbeitgebende, auf Mitglieder einer Hausgemeinschaft und auf







Vermieter und Bank- und Postinstitute ist in dieser unbestimmten und grenzenlosen Form vor dem verfassungsmässigen Persönlichkeitsschutz nicht haltbar. Die vorgeschlagene Norm ist keine genügende gesetzliche Grundlage für die Festlegung von Auskunftspflichten Dritter. Derartig umfassende Auskunftspflichten sind uns aus keinem anderen Rechtsgebiet bekannt und erweisen sich als offensichtlich unverhältnismässig und nicht haltbar. Wir beantragen daher, Art. 64 wegen offensichtlichem Verstoss gegen den verfassungsmässigen Persönlichkeits- und Datenschutz zu streichen.

Zu Art. 65 Abs. 1 **Auskunftsrecht**: Die Umschreibung, wonach «Informationen betreffend Angelegenheiten» weitergegeben werden dürfen ist sprachlich nicht verständlich und sagt nichts über die Art der weiterzugebenden Daten aus. Einmal mehr wird nicht differenziert, ob es sich auch um besonders schützenswerte Daten gehen kann. Es fehlen dazu Bestimmungen über das Verfahren. Dass damit sensible Daten mündlich weitergegeben werden können, macht den Datenschutz illusorisch. Art. 65 ist unklar, unbestimmt und in Bezug auf den Datenschutz unhaltbar.

Zu Art. 65 Abs. 1 lit. c: Die Bestimmung, wonach das Erfüllen der Sozialhilfaufgaben die Weitergabe *zwingend* verlangt, ist in dieser Allgemeinheit nicht genügend bestimmt, unverhältnismässig und zu streichen.

Zu Art. 65 Abs. 2: In dieser Bestimmung wird eine dem eidgenössischen Datenschutzgesetz widersprechende Beweislastumkehr eingeführt, indem nicht das öffentliche Interesse, sondern das überwiegende private Interesse am Schutz der Daten belegt werden müsste. Dies und der völlig ausufernde Katalog von Behörden und Institutionen an welche Daten überliefert werden können, ist einmal mehr vollkommen unverhältnismässig und verstösst gegen den verfassungsmässigen Persönlichkeitsschutz. Art. 65 ist ersatzlos zu streichen.  
Kaum haltbar ist auch die Weitergabe von Informationen an die Strafbehörden ohne Einschränkungen, da dies je nach Fallkonstellation zu einem Verstoss gegen das Prinzip von nemo tenetur führt und daher vor der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht haltbar ist (vgl. zu Art. 72 Abs. 2).

**Zu Art. 66 Verarbeitung personenbezogener und sensibler Daten**: Für die Verarbeitung von Daten kann auf die Bestimmungen der eidgenössischen Datenschutznormen verwiesen werden, wo die Materie präziser und im verfassungsmässigen Rahmen normiert worden ist. Art. 66 ist daher ersatzlos zu streichen.

Zu Art. 66 Abs. 1: Das Verarbeitenlassen personenbezogener Daten ist nur unter den Voraussetzungen nach Art. 10a DSGVO möglich. Die uneingeschränkte Verarbeitung durch Dritte verstösst gegen den verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsschutz und den Schutz vor Missbrauch ihrer Daten nach Art. 13 Abs. 2 BV.

Zu Art. 66 lit h und i: Besonders hier ist keinerlei öffentliches Interesse ersichtlich, warum hier *nicht anonymisierte* Daten weitergegeben werden sollen. Es gilt Art. 13 GIDA. Die Bestimmung wäre dementsprechend anzupassen.







12. Befürworten Sie die Artikel betreffend die **Ermittlungen bei unrechtmässigem Bezug von Sozialhilfeleistungen** ?

Ja Eher ja Eher nein Nein

**Zu Kapitel 10 Fachinspektion**

Zu Art. 67 Abs. 1 lit. c **Einleitung eines Straf- oder Verwaltungsverfahrens** : Diese Bestimmung zeigt mit aller Deutlichkeit eine unzulässige Doppelspurigkeit und Anmassung strafrechtlicher Kompetenzen. Nach Art. 6 und Art. 7 StPO steht die Kompetenz, Ermittlungen zu führen den Strafbehörden zu. Diese sind bei Vorliegen von Verdachtsgründen zur Verfahrenseinleitung gezwungen. Was mit der im Gesetz erwähnten « Einleitung von Verwaltungsverfahren » gemeint ist, wird auch im Kommentar nicht ausgeführt und ist nicht erklärbar. Es kann sich u.E. nur um die Einleitung von Strafverfahren handeln, da durch das Gesuch von Hilfsbedürftigen ja bereits ein Verwaltungsverfahren eröffnet worden ist. Art. 67 Abs. 1 lit. c ist wegen Verstosses gegen die derogatorische Kraft des Bundesrechts ersatzlos zu streichen.

Zu Art. 67 Abs. 4 : Die Erteilung eines Inspektionsauftrags ist mit teilweise schwerwiegenden Eingriffen in die persönlichen Verhältnisse von Privatpersonen verbunden. Das Verfahren des Auftrags und insbesondere der Rechtsschutz sind mindestens in den Grundzügen im Gesetz zu verankern. In dieser allgemeinen Form stellt Abs. 4 eine unzulässige Delegationsnorm dar.

**Zu Art. 68 Ermittlung und Erhebung von Beweisen**

Zu Art. 68 Abs. 3 : Die Auskunftspflicht der Betroffenen wird schon gegenüber den Sozialhilfebehörden zu vollständiger Auskunft verpflichtet (Art. 34 E-GES). Die Wiederholung einer Auskunftspflicht gegenüber den Fachinspektoren erweist sich daher als unnötig und schikanös und ist wegen deren Unverhältnismässigkeit ersatzlos zu streichen.

Zu Art. 68 Abs. 4 , Art. 68 Abs. 5 lit. d und lit e: Die Ausdehnung der Auskunftspflicht auf Dritte, deren Anhörung und Informationsanfragen an diese sind ausserhalb des Strafprozessrechts völlig unverhältnismässig und schaffen einmaliges Sonderrecht für Armutsbetroffene. Die Einvernahme von Auskunftspersonen untersteht im strafprozessualen Untersuchungsverfahren strengen Regeln (Art. 143 StPO). Die Vorschriften betreffend die Informationsbeschaffung, und die Befragung im E-GES lassen demgegenüber rechtsstaatliche Rahmenbedingungen und Modalitäten vermissen. Die Einräumung von weitgehenden polizeilichen Kompetenzen an verwaltungsrechtliche Inspektoren verstösst gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip.

Zu Art. 68 Abs. 7 : Diese Bestimmung macht noch einmal die unzulässige Vermischung von verwaltungsrechtlicher Untersuchung und polizeilichen Aufgaben deutlich. Bei Verdacht auf eine strafbare Handlung ist die Untersuchung gemäss StPO gänzlich der Polizei vorbehalten. Die Polizei für die verwaltungsrechtliche Untersuchung einzuschalten ohne dabei die strengen Verfahrensregeln der StPO zu beachten, stellt eine Umgehung von Bundesrecht dar und dürfte kaum haltbar sein.

**Zu Art. 68 Abs. 5 lit. a und Art. 69 Observation** : Die Bestimmung lehnt sich an die neuen Art. 43a und 43b ATSG an, mit welchen auch im Sozialversicherungsbereich die Möglichkeit von Observationen durch Sozial- und Privatdetektive eingeführt werden soll. Art. 68 ff. gehen aber noch über die bundesrechtlichen Bestimmungen hinaus.





Die Möglichkeit von Observationen durch Verwaltungsangestellte wurde aus rechtsstaatlicher Sicht stark kritisiert, unter anderem durch renommierte Rechtsprofessoren und einen ehemaligen Bundesrichter. Um Wiederholungen zu vermeiden und nicht allzu ausufernd zu werden, wird auf die detaillierte Kritik in den diversen juristischen Aufsätzen zu den Art. 43a und 43b ATSG verwiesen (Quellenverzeichnis unten). Die dort an den Observationen durch die Verwaltung geltend gemachte Kritik gilt auch für Art. 69 E-GES.

Kurz zusammengefasst ist die Einführung von Observationsmöglichkeiten durch die Verwaltung rechtsstaatlich höchst bedenklich, soll es doch der Verwaltung, welche in einem Verwaltungsverfahren Parteistellung hat und ein Eigeninteresse verfolgt, nun erlaubt werden, polizeiliche Überwachungsmöglichkeiten einzusetzen. Das Gewaltmonopol wird in Bezug auf Observationen weg von der Polizei, und hin zur Verwaltung verschoben.

Dazu kommt, dass es gar nicht erforderlich ist, dass Mitarbeiter der Leistungsverwaltung selber solche Überwachungen vornehmen, da diese in Verdachtsfällen heute schon durch die Strafverfolgungsbehörden vorgenommen werden können. Denn der Sozialhilfemissbrauch ist ja gemäss Art. 148a StGB ein Strafdelikt, und zwar ein Offizialdelikt, das von Amtes wegen zu verfolgen ist. Strafdelikte sind aber durch die Strafverfolgungsbehörden zu verfolgen und nicht durch die Verwaltung selber.

Eingriffe in Grundrechte, die unnötig sind, sind gemäss Lehre und Rechtsprechung nicht erforderlich und somit nicht verhältnismässig. Mit anderen Worten stellt die Einführung von Observationsmöglichkeiten durch die Sozialbehörden einen unverhältnismässigen, weil unnötigen Eingriff in das Grundrecht auf Privatsphäre der betroffenen Sozialhilfebeziehenden dar. Mit diesem neuen Artikel erhalten Sozialbehörden das Recht, in Verdachtsfällen von sich aus einzelne Leistungsbeziehende verdeckt zu observieren. Gleichzeitig sind sie Partei (als Privatkläger) im Strafverfahren gegen dieselbe Person. Dies ist rechtsstaatlich hochbedenklich und eine unzulässige Rollenvermischung.

Die Beispiele der Städte Winterthur und Basel, welche ganz bewusst seit Jahr und Tag auf Observationen verzichten, ohne dass es zu mehr Missbrauch gekommen ist, als in anderen Städten, zeigt ja gerade, dass es nicht erforderlich ist, dass die Verwaltung selbständig Observationsmassnahmen durchführt. Es genügt, so wie es in Winterthur und Basel gehandhabt wird, in Verdachtsfällen eine Strafanzeige einzureichen und dann die Strafverfolgungsbehörden arbeiten zu lassen.

Mit dieser neuen Bestimmung wird eine grosse Zahl von Sozialhilfebeziehenden unter Generalverdacht gestellt, Leistungen unrechtmässig zu beziehen, was eine Misstrauenskultur fördern wird. Dabei gibt es nur wenige Missbrauchsfälle, und diese bewegen sich im tiefen einstelligen Bereich. Diesen kann mit den heutigen Abklärungs- und Sanktionsmöglichkeiten der Verwaltung zusammen mit den Ermittlungsmöglichkeiten der Polizei bereits gut begegnet werden. Auf ein paar besonders problematische Punkte sei kurz hingewiesen:

#### Filmen in private Räumlichkeiten hinein

Das Gesetz soll nun die Überwachung und das Filmen aller Aktivitäten erlauben, die von einem allgemein zugänglichen Ort aus einsehbar sind. Solche frei einsehbaren Orte sind auch private Gärten, Balkone und Wohnungen. Zum Vergleich: Bei einer Strafverfolgung gelten engere Grenzen. Bei Verdacht auf Drogenhandel beispielsweise dürfen die polizeilichen ErmittlerInnen nur





an allgemein zugänglichen Orten überwachen – Observationen bis in private Räume hinein sind tabu.

Somit wird einer Sozialbehörde gestattet, bei der Überprüfung eines verdächtigen Sozialhilfebeziehenden stärker in deren Privatsphäre einzugreifen, als dies der Polizei oder dem Nachrichtendienst im Rahmen der Strafverfolgung eines/r Verdächtigen eingeräumt wird.

#### Anfangsverdacht

Es ist viel zu wenig klar, was mit „konkreten Hinweisen“ gemäss Art. 67 Abs. 1 E-GES gemeint ist. Dies ist eine sehr niedrige Schwelle für den Anfangsverdacht. Dadurch, dass der Anfangsverdacht nicht von einer neutralen Stelle wie einer Staatsanwaltschaft bejaht werden muss, sondern von der Verwaltung selber, die im betreffenden Fall ein Interesse verfolgt, muss ernsthaft damit gerechnet werden, dass der Anfangsverdacht viel zu schnell und viel zu häufig bejaht werden wird.

#### Beweisverwertungsprobleme im Strafverfahren

Wie gesagt, sollen die Überwachungsmöglichkeiten der Sozialbehörden weiter gehen als diejenigen der Strafbehörden. Beweismittel, welche von Sozialdetektiven beschafft werden könnten, wären also im Strafprozess unter Umständen gar nicht verwertbar. Auch das zeigt, welche Probleme es mit sich bringen würde, wenn neben dem obligatorisch durchzuführenden Strafverfahren (Art. 148a StGB ist ein Offizialdelikt) auch noch ein paralleles sozialhilferechtliches Untersuchungsverfahren eingeführt würde, in welchem die Sozialbehörden ebenfalls mit polizeilichen Mitteln ausgestattet würden, aber weitergehende Observationen vornehmen dürfen, als dies die Polizei darf. Ein Chaos wäre vorprogrammiert.

**Zu Art. 69 Abs. 7 : Dass im Gesetz – in Abweichung vom ATSG – die Möglichkeit geschaffen werden soll, ohne vorgängige Verfügung an die Betroffenen Untersuchungsmaterial aus einer sozialhilferechtlichen Untersuchung zu vernichten, ist unerhört !** Diese Bestimmung zeigt einmal mehr in aller Deutlichkeit, dass die den Entwurf erarbeitenden Stellen jedes verhältnismässige Mass verloren haben und offensichtlich in Unkenntnis oder in bewusster Missachtung der Grundlagen des schweizerischen Rechtsstaates handeln. Die verwaltungsrechtliche Anordnung einer Überwachung und dazu die Aushebelung jeglichen Rechtsschutzes verstösst gegen verschiedene verfassungsrechtliche Grundrechte und Grundregeln : Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 3 BV), Menschenwürde (Art. 7 BV), Diskriminierung wegen der sozialen Stellung (Art. 8 Abs. 2 BV), Schutz vor Willkür (Art. 9 BV), Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV), Verfahrensgarantien und Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 BV), Rechtsweggarantie (Art. 29a BV), Verwirklichung der Grundrechte (Art. 35 BV), derogatorische Kraft des Bundesrechts (Art. 49 Abs. 1 BV).

**Fazit :** Die Bestimmungen über die Observation sind ersatzlos zu streichen.

#### **Quellennachweise**

Thomas Gächter / Michael E. Meier, Observationen – ein Rechtsinstitut unter Beobachtung, in: Jusletter vom 11. Dezember 2017

Thomas Gächter, Observationen: Privatsphäre von Versicherten wahren (online-Titel: Überwachung von Versicherten. Wie viel ist genug?), Neue Zürcher Zeitung (NZZ), 27. November 2017, S. 10

Thomas Gächter, Überwachung von Versicherten: Schnell, schwammig, schlecht, HAVE/REAS 2/2018, S. 216-221





Pierre Heusser, ATSG goes TKKG: Sozialdetektive sind unnötig, systemwidrig und unverhältnismässig. HAVE/REAS 2/2018

Humanrights.ch, Observation von Sozialversicherten: Referendum gegen ein massloses Gesetz. 2018.  
<https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/gruppen/behinderte/observation-iv-bezueger>

Kurt Pärli, Dieses Gesetz unterhöhlt den Sozialstaat. Gastbeitrag, in: Tagesanzeiger vom 27. April 2018.  
<https://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/dieses-gesetz-unterhoeht-den-sozialstaat/story/11266306>

Niccolò Raselli, Sozialdetektive. Ein neues Gesetz in der Schweiz sieht weitreichende Eingriffe in die Privatsphäre vor, <https://geschichtedergegenwart.ch/sozialdetektive-ein-neues-gesetz-in-der-schweiz-sieht-weitreichende-eingriffe-in-die-privatsphaere-vor/>

#### **Zu Art. 70 Hausbesuch oder Besuch am Arbeitsplatz**

Der Besuch am Arbeitsplatz stellt einen schweren Eingriff in die Privatsphäre von Betroffenen dar, ist im verwaltungsrechtlichen Verfahren offensichtlich unverhältnismässig und ist daher ersatzlos zu streichen.

Das selbe gilt für die an die Weigerung geknüpfte Sanktion nach Abs. 1 lit b.

Die Ausweispflicht gemäss Abs. 3 stellt typischer Weise eine polizeiliche Anordnung dar. Für eine derartige Regelung im sozialhilferechtlichen Verfahren ist ein öffentliches Interesse nicht auszumachen. Die Bestimmung erweist sich als offensichtlich unverhältnismässig und ist ersatzlos zu streichen.

#### **Zu Art. 71 Ermittlungsergebnis**

Zu Art. 71 Abs. 1 lit. c: Diese Bestimmung stellt einmal mehr armenrechtliches Sonderrecht dar. Eine entsprechende Weiterleitung von Daten ist uns aus anderen Rechtsgebieten nicht bekannt. Die Bestimmung ist wegen Verstosses gegen das Gleichstellungsgebot und den Datenschutz ersatzlos zu streichen.

Zu Art. 71 Abs. 1 lit. d: Die sofortige Vernichtung von erhobenen Daten ohne Information der Betroffenen stellt wie bereits dargestellt (siehe zu Art. 69 Abs. 7) einen offensichtlichen Verstoss gegen verschiedene verfassungsrechtlichen Bestimmungen dar und ist ersatzlos zu streichen.

Zu Art. 71 Abs. 4: Angesichts der schwerwiegenden Eingriffe in Persönlichkeitsrechte und der dabei erhobenen besonders schützenswerten Daten ist es unerklärlich, dass das Departement im erläuternden Bericht sich mit der simplen Bemerkung begnügt, es sei darauf verzichtet worden, die Materie zu regeln. Es ist augenscheinlich: Auch hier müssten mindestens die Grundzüge über die Aufbewahrung und Vernichtung des zusammengetragenen Materials im Gesetz festgelegt werden. Absatz 4 ist eine weitere unzulässige Delegationsnorm.

---

13. Befürworten Sie die Einführung von kantonalen **strafrechtlichen Bestimmungen**, die bestimmte vom Bundesrecht nicht gedeckte Straftatbestände ahndet ?

Ja Eher ja Eher nein Nein





Eine Ausweitung der Anwendungsbereiches der strafrechtlichen Bestimmungen lehnen wir grundsätzlich ab.

Zu Art. 72 Abs. 1 a) Bei Angabe von falschen oder unvollständigen Angaben kann eine Busse bis 10'000 Franken ausgesprochen werden. Dabei müsste noch die Absicht formuliert werden, also wer absichtlich falsche oder unvollständige Angaben macht um Leistungen zu erschleichen. Ansonsten kann es schnell aufgrund eines Handicaps (bsp. durch sprachliche Barrieren oder Leseschwächen etc.) zu Missverständnissen und dadurch zu falschen Angaben kommen. Dass das Wort „wissentlich“ aus dem aktuellen Gesetz gestrichen worden ist, wird nicht begründet und ist nicht nachvollziehbar. Wir beantragen, dieses Wort wieder einzufügen.

#### **Zu Art. 72 Abs. 2: Sozialbehörden als Privatkläger im Strafverfahrens**

Aus der Gleichzeitigkeit paralleler Straf- und Verwaltungsverfahren ergeben sich zahlreiche Probleme für den Grundrechtsschutz der Betroffenen. Mitwirkungspflicht im Verwaltungsrecht und nemo tenetur im Strafprozessrecht lassen sich nicht widerspruchsfrei auflösen. Die Einsetzung der Sozialbehörden als Privatklägerschaft ist daher nur dann denkbar ist, wenn gleichzeitig ein strafrechtliches Verwertungsverbot ins Gesetz aufgenommen wird. Auf eine entsprechende Regelung im Steuerrecht verweist Thomas Schaad in seinem Aufsatz (Thomas Schaad, Verhältnis zwischen der ausländerrechtlichen Mitwirkungspflicht und den strafprozessualen Verweigerungsrechten, in Jusletter 20. März 2017) auf Art. 183 Abs. 1bis Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) hin: «*Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen (Art. 130 Abs. 2) mit Umkehr der Beweislast nach Artikel 132 Absatz 3 noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden.*». Im selben Aufsatz zitiert der Autor u.a. einen Entscheid des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, in welchem dieser die Schweiz wegen Verletzung des Prinzips von nemo tenetur verurteilt wurde.

Wir beantragen daher in erster Linie, dass Sozialhilfebehörden nicht Privatkläger werden. Sie sollten nicht Teil der Bestrafungs- und Kontrollkultur werden. Die Aufgabe der Profession der Sozialarbeit ist die Unterstützung. Verfolgen und Bestrafen soll man den Strafbehörden überlassen. Wenn die Sozialhilfebehörden trotzdem als Privatkläger eingesetzt werden sollen, dann geht dies nur mit einem klaren, im Gesetz verankerten strafprozessualen Verwertungsverbot. Ansonsten werden die grundrechtlich garantierten Verteidigungsrechte der Betroffenen (insbesondere nemo tenetur Prinzip) verletzt.

---

14. Da die aktuelle Gesetzgebung nicht mehr den Bedürfnissen entspricht, sind die Artikel hinsichtlich der Finanzierung von Organisationen mit sozialem Charakter auf Grundlage der geltenden Praxis komplett überdacht worden. Befürworten Sie die an den mit **den Organisationen mit sozialem Charakter** zusammenhängenden Artikeln vorgenommenen Änderungen ?

Ja  Eher ja  Eher nein  Nein

Zu Art. 73 Abs. 1: Bei der Umschreibung der Aufgaben der unterstützungswürdigen Organisationen ist es unseres Erachtens nötig, die zentrale Aufgabe der Sozialhilfe, d.h. die persönliche Hilfe





ausdrücklich zu erwähnen. In diesem Sinne beantragen wir die Ergänzung von Abs. 1:  
«.....Organisationen, die sich zum Ziel gesetzt haben, .....zu fördern *und den Sozialhilfebeziehenden persönliche Hilfe leisten.*

15. Befürworten Sie die an den Artikeln betreffend die **Kostenaufteilung** zwischen dem Staat und den Gemeinden vorgenommenen Änderungen ?

Ja Eher ja Eher nein Nein

#### **Zu Kapitel 13, Kostenaufteilung**

Hier wie andernorts werden die zentralen Inhalte nicht im Gesetz geregelt. Die Aufteilung der Kosten ist z.B. nach Prozenten im Gesetz zu regeln.

Zu Art. 79 Abs. 3 lit. b und e: Auch diese Bestimmungen führen zu Sonderrecht für Armutsbetroffene, indem die Gemeinden für zu Unrecht geleistete Ausgaben haftbar gemacht werden. Es gibt unseres Erachtens in keinem anderen Rechtsgebiet im Kanton Wallis oder in einem anderen Kanton eine ähnliche Bestimmung, obwohl es z.B. im Baurecht, im Steuerrecht oder in Erlassen betreffend die Landwirtschaft um unvergleichlich grössere Beträge geht. Durch diese Bestimmung soll offensichtlich ein besonderer Spardruck auf die Gemeinden ausgeübt werden, welcher sich selbstredend direkt auf die Armutsbetroffenen auswirkt. Auch diese Bestimmungen erweisen sich als diskriminierend und sind daher ersatzlos zu streichen.

---

16. Weitere Feststellungen, Bemerkungen und Vorschläge :

